

RS OGH 1989/7/11 4Ob84/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1989

Norm

UWG §9 C1

UWG §9 C2

Rechtssatz

Da das Wort "Progangas" dem allgemeinen Sprachgebrauch angehört und der Verkehr auf diese Warenbezeichnung unbedingt angewiesen ist, kann es nicht zugunsten eines Wettbewerbers monopolisiert werden; dieser kann sich daher nicht mit Erfolg auf eine erlangte Verkehrsgeltung berufen. Es kann dann auch nicht darauf ankommen, ob mit der Aufnahme des Wortes "Progangas" in die Firma bewußt Verwechslungen herbeigeführt werden sollten. - "Propangas"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 84/89
Entscheidungstext OGH 11.07.1989 4 Ob 84/89
Veröff: ÖBl 1990,117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0079047

Dokumentnummer

JJR_19890711_OGH0002_0040OB00084_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at